

Gemeinde Viereth-Trunstadt
-Standesamt-
Weiherer Str. 6
96191 Viereth-Trunstadt



Öffnungszeiten:

Mo – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Antrag auf Auskunft aus einem Personenstandsbuch (Ahnenforschung)

1. Antragsteller

Name	Vorname
Wohnanschrift (Straße / Nr., PLZ, Ort)	
Telefon (Angabe Freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Angaben zur gesuchten Person (bitte alle Ihnen bekannten Daten angeben)

Familienname	Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	
Heiratsdatum	Heiratsort	
Sterbedatum	Sterbeort	

3. Gewünschte Auskünfte

--

4. Verwandtschaftsverhältnis zur nachgeforschten Person

--

Mir ist bekannt, dass für die Auskünfte bzw. die Suche nach Personenstandseinträgen Gebühren erhoben werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift

Bemerkungen/Hinweise:

1. Antragsberechtigt sind alle Personen über 16 Jahre.
2. Auskunft kann erteilt werden an:
 - Personen, auf die sich das Register bezieht
 - Ehegatten oder Lebenspartner (nicht bei geschiedener Ehe oder aufgelöster Lebenspartnerschaft)
 - Kinder, Enkel, Urenkel usw. der betroffenen Person
 - Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. der betroffenen Person
 - Geschwister (nur für Geburts- und Sterbeurkunde) wenn sie ein **berechtigtes** Interesse glaubhaft machen können.
 - Personen, Behörden, Firmen, Institutionen etc., die ein **rechtliches** Interesse glaubhaft machen.
 - Jeden, der ein **berechtigtes** Interesse glaubhaft machen kann, wenn die Person/Personen, auf die sich der gewünschte Personenstandseintrag bezieht, seit mehr als 30 Jahren verstorben ist/sind. Der Nachweis über den Tod der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, ist vom Antragsteller zu erbringen.
 - Denjenigen, der eine schriftliche Vollmacht einer unmittelbaren Antragsberechtigten Person vorlegt. Dies gilt auch für Antragsteller, welche die Urkunde/Auskunft für private Forschungszwecke (Ahnenforschung, etc.) wünschen.

Ein **rechtliches** Interesse bedeutet, dass diese Personen erläutern und nachweisen müssen, warum für sie die Kenntnis der Personenstandsdaten eines Anderen zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen benötigen.

Familien- bzw. Ahnenforschung begründet grundsätzlich *kein rechtliches* Interesse.

Ein **berechtigtes** Interesse ist ein nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse, das nicht nur rechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann.

3. Das Standesamt stellt Personenstandsurkunden und beglaubigte Abschriften der Register für folgende zurückliegende Jahrgänge aus:
 - Geburtsregister: 110 Jahre
 - Eheregister: 80 Jahre
 - Sterberegister: 30 JahreFür ältere Jahrgänge können beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien der Einträge gegen eine Gebühr abgefordert werden, Urkunden werden nicht mehr ausgefertigt.
4. Personenstandsbücher beim Standesamt werden seit dem 1.1.1876 geführt; vor dieser Zeit oblag den jeweiligen Kirchen die Beurkundung der Personenstandsfälle.